



II-4798 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

2114 IAB

7150/1-Pr 1/91

1992 -02- 11

zu 2127 J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 2127/J-NR/1991

Die Abgeordneten zum Nationalrat Srb und FreundInnen haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend die Situation von geistig behinderten Menschen in Österreichs psychiatrischen Krankenanstalten, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

- "1. Sind Sie mit uns der Meinung, daß die derzeitige Situation von geistig behinderten Menschen in Österreichs psychiatrischen Anstalten eine Verletzung der Bürger- und Menschenrechte darstellt?
Wenn nein, warum nicht?
2. Welche Maßnahmen werden Sie ergreifen, um diese fortgesetzten Menschenrechtsverletzungen zu beenden?
3. In Ihrer Anfragebeantwortung 1268/AB vom 6.8.1991 kündigten Sie für Herbst 1991 Gespräche zwischen Vertretern Ihres Ministeriums und an der Vollziehung des UbG beteiligten Personengruppen (Leiter der Krankenanstalten, Unterbringungsrichter, Patientenanwälte) über allfällige Probleme bei der Vollziehung des Gesetzes an.

Wie lauten die Ergebnisse dieser Gespräche allgemein und besonders im Hinblick auf die Frage 5 unserer damaligen Anfrage (1293/J)?

- 2 -

4. Sind Sie bereit, den Einbringern dieser Anfrage das gesamte Ergebnis dieser Gespräche zur Verfügung zu stellen?
5. Falls es die in der Frage 5 der seinerzeitigen Anfrage beschriebenen Praktiken gibt, was gedenken Sie zu unternehmen, damit diese nicht mehr angewendet werden?
6. Sind Sie bereit, alles in Ihrer Macht stehende zu unternehmen (auch ressortübergreifende Maßnahmen) um die Lebensbedingungen dieser Personengruppe zu verbessern?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1:

Das Bundesministerium für Justiz verfolgt mit großer Aufmerksamkeit Medienberichte und sonstige Veröffentlichungen zur Situation von psychisch Kranken und geistig behinderten Menschen in psychiatrischen Krankenanstalten. Dem Bundesministerium für Justiz kommt jedoch weder eine Aufsichtsfunktion über die psychiatrischen Krankenanstalten zu, noch verfügt es sonst über hinreichende Informationen, um die Situation von geistig behinderten Menschen hinsichtlich der Einhaltung der Bürger- und Menschenrechte allgemein und abschließend beurteilen zu können. Aus der Praxis des Unterbringungsrechts ist dem Bundesministerium für Justiz jedoch bekannt, daß häufig geistig behinderte Menschen in psychiatrischen Krankenanstalten untergebracht werden, ohne daß hiefür die Voraussetzungen des Unterbringungsgesetzes vorliegen. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf Entscheidungen des Obersten Gerichtshofs aus jüngster Zeit (zB. 26.9.1991, 7 Ob 590/91) hinzuweisen, in der das Höchstgericht ausdrücklich ausgesprochen hat, daß das Unterbringungsgesetz auf geistig behinderte Menschen keine Anwendung findet,

- 3 -

eine geistige Behinderung für sich somit keine Unterbringung rechtfertigt. Es ist ein Verdienst der - zugleich mit dem Unterbringungsrecht organisierten - Patientenanwaltsschaft, daß das Problem der Unterbringung geistig Behinderter in psychiatrischen Krankenanstalten in der Öffentlichkeit zunehmend diskutiert und die Forderung nach einer Verbesserung der Situation der Betroffenen nachdrücklich erhoben wird.

Zu 2:

Was die Frage der Anhaltung von geistig Behinderten in psychiatrischen Krankenanstalten nach dem Unterbringungsgesetz anlangt, so kann davon ausgegangen werden, daß die Unterbringungsgerichte der Judikatur des Obersten Gerichtshofs folgen werden und die Unterbringung von geistig behinderten Menschen, wenn sie nicht an einer psychischen Krankheit leiden, künftig für unzulässig erklären werden. Soweit auf geistig behinderte Menschen die Unterbringungsvoraussetzungen zutreffen und sie deshalb in einer psychiatrischen Krankenanstalt Beschränkungen unterworfen werden, wird es Aufgabe der Patientenanwaltschaft und der Gerichte sein, durch die Ausschöpfung der Möglichkeiten des Unterbringungsgesetzes, insbesondere im Rahmen von Verfahren bei Beschränkungen und Behandlungen, auf die Wahrung der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen im Einzelfall hinzuwirken und damit allgemein zu einer Verbesserung der rechtlichen Situation psychisch Kranke in psychiatrischen Krankenanstalten beizutragen. Das Bundesministerium für Justiz wird im Rahmen von Fortbildungsveranstaltungen mit Richtern und Patientenanwälten auf die Vollziehung des Unterbringungsgesetzes in diesem Sinn hinwirken.

- 4 -

Soweit es um die Betreuung und Versorgung von geistig behinderten Menschen außerhalb von psychiatrischen Krankenanstalten geht, wird das Bundesministerium für Justiz nach Vorliegen ausreichender Erfahrungen mit dem Unterbringungsgesetz - im Sinne der Ausführungen des Justizausschusses in seinem Bericht zum Unterbringungsgesetz, 1202 BlgNR 17. GP, 2f - Vorschläge zur Ergänzung des Sachwalterrechts erarbeiten, durch die die Voraussetzungen, das Verfahren und die Durchführung der Aufnahme von psychisch Kranken und geistig Behinderten gegen oder ohne ihren Willen in Pflegeheime oder sonstige Versorgungseinrichtungen dem für die Unterbringung in psychiatrischen Krankenanstalten geschaffenen rechtlichen Standard angeglichen werden.

Freilich darf nicht übersehen werden, daß eine Verbesserung der Lage psychisch kranker und geistig behinderter Menschen vor allem Maßnahmen auf Gebieten außerhalb der Justiz erfordert. Darauf hat gleichfalls bereits der Justizausschuß in seinem Bericht zum Unterbringungsgesetz hingewiesen. Die Sicherstellung einer zeitgemäßen Betreuung, Pflege und Versorgung geistig behinderter Menschen ist in erster Linie Aufgabe der Länder als Träger der Behinderten- und Sozialhilfe. Dabei geht es vor allem darum, durch die Schaffung neuer Betreuungseinrichtungen Alternativen zu den psychiatrischen Krankenanstalten und anderen derzeit bestehenden Pflegeeinrichtungen zu schaffen.

Zu 3:

Das Bundesministerium für Justiz hat im Herbst 1991 Gespräche mit Vertretern aller mit der Vollziehung des Unterbringungsgesetzes befaßten Personengruppen, also mit Ärzten, Richtern, Patientenanwälten und Angehörigen,

- 5 -

durchgeführt. In nächster Zeit sollen noch Gespräche mit den Landessanitätsdirektoren und den mit der Einweisung der Kranken betrauten Ärzten folgen.

Die Anhörungen haben bislang ein uneinheitliches Bild gezeigt. In einigen Anstalten bereitet die Vollziehung des Gesetzes, besonders die Zusammenarbeit zwischen Ärzten, Richtern und Patientenanwälten, keine Probleme. In anderen Anstalten sind dagegen Schwierigkeiten aufgetreten. Insgeamt läßt sich sagen, daß die Reform bei den Patientenanwälten und den Richtern im wesentlichen positiv aufgenommen worden ist, in der Ärzteschaft aber häufig - nicht immer - auf Kritik stößt.

Bei der Fülle von Fragen, die sich bei der Vollziehung eines neuen Gesetzes naturgemäß stellen, konnte die Situation geistig behinderter Menschen in den Anhörungen noch nicht abschließend diskutiert werden. Die Patientenanwaltsschaft hat die neue Rechtslage - zum Teil in Zusammenarbeit mit den Anstalten oder einzelnen Ärzten - zum Anlaß genommen, bei den Ländern eine zeitgemäße Betreuung und Pflege geistig Behindeter einzumahnen. Das Bundesministerium für Justiz wird diese Bemühungen in den noch ausstehenden Gesprächen mit den Ländern unterstützen.

Zu 4:

Nach Abschluß der Gespräche mit den an der Vollziehung des Gesetzes beteiligten Personen und Stellen sowie nach Vorliegen der Unterbringungsdaten aus den Geschäftsausweisen der Gerichte werden das Bundesministerium für Justiz und das Ludwig Boltzmann-Institut für Medizinsoziologie im Frühjahr 1992 einen Bericht über die ersten Erfahrungen mit dem Unterbringungsgesetz herausgeben. Darin werden auch die Ergebnisse der durchgeföhrten Gespräche wiederge-

- 6 -

geben werden. Ich bin gerne bereit, den Fragestellern diesen Bericht dann zur Verfügung zu stellen.

Zu 5:

Nach den Ergebnissen der erwähnten Gespräche, insbesondere nach den Stellungnahmen der Patientenanwälte, scheinen die in Punkt 5 der schriftlichen Anfrage 1293/J-NR/1991 befürchteten Praktiken zur Umgehung des Gesetzes keine wesentliche Rolle zu spielen. Im übrigen sei noch einmal darauf hingewiesen, daß die Prüfung der Zulässigkeit der Unterbringung eines Menschen in einer psychiatrischen Anstalt ausschließlich den unabhängigen Gerichten zukommt. Daß der Oberste Gerichtshof die Unterbringung geistig Behinderter inzwischen ausdrücklich für unzulässig erklärt hat, wurde bereits erwähnt. Die Länder stehen demnach vor der gewiß nicht leichten Aufgabe, im Rahmen ihrer Fürsorgepflicht rasch angemessene Betreuungs- und Pflegeplätze für diesen Personenkreis zu schaffen.

Zu 6:

Ich verweise auf meine Antworten zu 2 und 4.

6. Februar 1992

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Hans-Joachim Kneissl". The signature is fluid and cursive, with a large, sweeping flourish extending from the end of the name towards the right side of the page.